



Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23.03.1971 / 01.03.2010 folgenden

Feuerwehr-Einsatzkostentarif (EKT)

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundtarif je Einsatz	Einsatzkosten je Stunde
--	--------------------------	----------------------------

1 Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen

1. Einsatz, je Person und Stunde	0.00	65.00
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	25.00	0.00

b) Fahrzeuge und Anhänger

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 to	60.00	35.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 to bis 12 to	180.00	75.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 to	300.00	140.00
4. Autodrehleitern	580.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelcitern, Schlauchanhänger u.a.	35.00	25.00

c) Ausrüstung:

1. Pressluft - Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück	25.00	0.00
2. Langzeit - Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	50.00	0.00
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	0.00	25.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Stk. pauschal (ohne Nennweiten):		15.00

2 Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 sind die Gemeinkosten abgegolten.

3 Kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde. Für jede weitere halbe Stunde wird zusätzlich der halbe Tarif verrechnet. Angebrochene halbe Stunden werden aufgerundet.

§ 2 Fehlalarm

**Grundtarif
je Einsatz**

**Einsatzkosten
je Stunde**

Definition: Ein Fehlalarm ist eine irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung, die zu keinem oder einem unnötigen Einsatz, einem so genannten Falschalarneinsatz, führt.

1 Ein einmaliger Fehlalarm ist im Rahmen der Feuerwehrdienstleistung abgegolten und ist daher nicht kostenpflichtig. Im Wiederholungsfall werden Fehlalarme verrechnet. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage irrtümlich oder missbräuchlich mehr als einmal innert Jahresfrist auftritt.

2 Für wiederholte Fehlalarme kann in Rechnung gestellt werden:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	550.00	
b) Personalkosten, je Person und Stunde	0.00	65.00

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

1 Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

2 Grundlagen der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen reduziert.

§ 4 Anpassungs- und Teuerungsklausel

Der Gemeinderat ist ermächtigt und verpflichtet, diesen Einsatzkostentarif im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch anzupassen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.
Aarburg, 14.12.2020 / Wi+mba / F2.C

GEMEINDERAT AARBURG

Hans-Ulrich Schär
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerke

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 20.06.1997, mit Inkraftsetzung per 01.07.1997.

Marginal angepasst durch den Gemeinderat am 08.08.2008.

Marginal angepasst durch den Gemeinderat am 08.04.2013.

Marginal angepasst durch den Gemeinderat am 14.12.2020, mit Inkraftsetzung per 01.01.2021.